

Die Umsetzung von § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) – Fachkraftstatus Gültig ab 01.01.2014

Bischöfliches Ordinariat Limburg
Dezernat Kinder, Jugend und Familie
Abteilung Kindertageseinrichtungen



Die Umsetzung von § 25b Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

Das HKJGB hat die Frage des Fachkraftstatus neu geregelt. Die für Ihre Einrichtung festgesetzte Personalbedarfsberechnung (PBB) ist grundsätzlich mit Fachkräften zu besetzen. Auch Zusatzpersonal, das über Landesmittel oder gemäß der Rahmenvereinbarung Integration eingestellt wird, ist an den Fachkraftstatus gebunden. Das Rentamt dokumentiert diesen entsprechend in der Personalakte.

Sofern darüber hinaus weiteres Personal beschäftigt wird, ist dies nicht an den Fachkraftstatus gebunden. Sofern die Aufsichtspflicht in einer gegebenen Situation nicht anderweitig gewährleistet werden kann, kann ausnahmsweise und befristet Nicht-Fachpersonal beschäftigt werden. Auch in diesen Fällen ist die Beschäftigung von Fachpersonal jedoch vorzuziehen.

Dort wo Fachpersonal erforderlich ist, ist auch die Beschäftigung von katholischen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, die einer Kirche angehören, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen (ACK) ist, erforderlich. In den Personalbedarfsberechnungen wurden auch Stellenanteile für Verwaltungskräfte ausgewiesen, diese sind ebenfalls nicht an den Fachkraftstatus gebunden.

Bitte beachten Sie, daß die Regelungen des §8a SGB VIII (Einweisung in das Schutzkonzept Kindeswohlgefährdung) und §72a SGB VIII (Vorlage Polizeiliches Führungszeugnis), Präventionsordnung (Selbstverpflichtungserklärung) sowie die Biostoffverordnung (Nachweis des Immunstatus) unterschiedslos für alle Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen gelten!

Leitungskräfte und Gruppenleitungen

§ 25b(1) des HKJGB regelt den Fachkraftstatus für Leitungskräfte und Gruppenleitungen:

§ 25b	Qualifikation laut Text des HKJGB	Einstellung	Auflage für Fachkraftstatus	Prüfschritt	Bemerkung und Beispiel
1(1)	Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher	möglich	keine	Abschlusszeugnis	
1 (2)	Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen	möglich	keine	Abschlusszeugnis	
1 (3)	Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.	möglich	keine	Abschlusszeugnis	
1 (4)	Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.	möglich	keine	Abschlusszeugnis	
1 (5)	Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA)	möglich	keine	Abschlusszeugnis	
1 (6)	Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH)	möglich	keine	Abschlusszeugnis	
1 (7)	Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH)	möglich	keine	Abschlusszeugnis	

Fortsetzung: Leitungskräfte und Gruppenleitungen

§ 25b	Qualifikation laut Text des HKJGB	Einstellung	Auflage für Fachkraftstatus	Prüfschritt	Bemerkung und Beispiel
1 (8)	Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH)	möglich	keine	Abschlusszeugnis	
1 (9)	Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen	möglich	keine	Abschlusszeugnis	
1 (10)	Personen mit Befähigung zur Ausübung des Lehramts an Grundschulen	möglich	keine	Abschlusszeugnis	Voraussetzung der Lehrbefähigung ist das 2. Staatsexamen (inklusive Referendariat). Ein Studium der Grundschul- oder Förderpädagogik OHNE Referendariat kann als Qualifikation nach § 25b Absatz 1 Nr. 10/11 nicht anerkannt werden.
1 (11)	Personen mit Befähigung zur Ausübung des Lehramts an Förderschulen	möglich	keine	Abschlusszeugnis	
1 (12)	Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der sozialen Arbeit	möglich, wenn	... die Berufsqualifizierung anhand des Ausbildungsplans nachgewiesen werden kann. Die Abteilung Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat nimmt auf Anfrage eine Einschätzung vor.	Abschlusszeugnis	Nebenfächer sind nicht berufsqualifizierend! Bsp: Magister Germanistik + Sport + Nebenfach Pädagogik ist nicht als berufsqualifizierend zu bewerten. Im Studium befindliche Personen siehe § 25b(2) Nr. 1
1 (13)	Personen mit einer Ausbildung, die das (...) zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer in Nr. 1-12 genannten Fachkräfte anerkannt hat	möglich, wenn	... die Gleichwertigkeitsprüfung durch das entsprechende Ministerium vorliegt. Der Kandidat muss selbständig die Klärung herbeiführen!	Abschlusszeugnis	Ausländische Abschlüsse sind NUR durch die entsprechenden Ministerien und Ämter zu bewerten. Leider kann das Ordinariat keine Aussage über eine Gleichwertigkeit treffen. Beglaubigte Übersetzungen von Unterlagen sind KEINE Gleichwertigkeitsprüfung. Gleichwertigkeitsprüfungen nehmen je nach Abschluss verschiedene Stellen vor. Kontaktadressen siehe Anlage.
1 (14)	Staatlich anerkannte Kindheitspädagogin und Kindheitspädagogen	möglich	keine	Anerkennungsbescheid zuständiger Behörde	
	In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.			Abschlusszeugnis	Katholische Kitas im Bistum Limburg sind alle grundsätzlich bereit und in der Lage, eine Integrationsmaßnahme zu ermöglichen. Insofern ist die Voraussetzung für die Einstellung für diese Berufsgruppe gegeben. <i>Vergl. Der Bischof von Limburg im Vorwort der Broschüre „Tageseinrichtungen für Kinder in kath. Trägerschaft im Bistum Limburg“</i>

Gruppendienst

Absatz 2 regelt den Fachkraftstatus für Kräfte, die im Gruppendienst eingesetzt werden können.

	Qualifikation	Hinweis	Auflage für Fachkraftstatus	Prüfschritt	Bemerkung und Beispiel
Fachkraftstatus ist gegeben, wenn § 25 b Abs. 1 (1-14) erfüllt. Darüber hinaus...					
2 (1)	TN einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses	möglich, wenn	...ein Nachweis über Ausbildungsteilnahme vorgelegt wird kann befristeter Arbeitsvertrag ausgestellt werden. Der Zeitraum für die Befristung richtet sich nach dem zu erwartenden Ende der Ausbildung (Pauschal + 3 Monate). Bei Studien wird die Regelstudienzeit angenommen. Voraussetzung für eine Weiterbeschäftigung ist die Vorlage der Prüfungsergebnisse, die eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung nachweisen.	Nachweis Ausbildungsplatz	Die Regelung ist so zu verstehen, dass Auszubildende einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen im Sinne § 25b Abs. 1 Nr. 1 und 2 als Fachkräfte angestellt werden können. Der Beschäftigungsumfang richtet sich nach Vorgabe des Ausbildungsgangs. Ebenso sind Studierende einschlägiger Studiengänge im Sinne von §25b Abs. 3 Nr. 5-9 MVO unter §25b Abs. 2 Nr. 1 einzuordnen. Der Beschäftigungsumfang bei Studierenden richtet sich nach Vorgaben des Studienganges bzw. darf im Regelfall 20 Stunden pro Woche nicht überschreiten.
2 (2)	Personen mit fachfremder Ausbildung im In- und Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozpäd. Ausbildung aufzunehmen	möglich, wenn	... der/ die Bewerber/in der Auflage zur Weiterqualifizierung zustimmt. Die Befristung erfolgt zunächst bis zum voraussichtlichen Beginn der Ausbildung. Sobald diese aufgenommen wurde, wird ein neuer Vertrag bis zum voraussichtlichen Ende der Ausbildung (pauschal + 3 Monate) geschlossen. Voraussetzung für eine Weiterbeschäftigung ist die Vorlage der Prüfungsergebnisse.	Nachweis Ausbildungsplatz Ein Schreiben der Fachschule mit Platzzusicherung im Falle von Beschäftigungsverhältnis reicht aus.	Als fachfremde Berufsausbildung gilt im Prinzip jede abgeschlossene Ausbildung. Jedoch kommen aufgrund der Zugangsbestimmungen zur Erzieher/-innenausbildung nur Personen mit Realschulabschluss in Frage, da sonst die Auflage real nicht erfüllt werden kann. Als „einschlägige Berufserfahrung“ wird eine pädagogische Tätigkeit in Kindertagesstätten von mindestens einem Jahr anerkannt. Beratung bei der Auswahl der Ausbildung ist durch die Abteilung Personalverwaltung möglich. Bei Nichteinhaltung wird das Beschäftigungsverhältnis in der Regel nicht verlängert. Auch nicht bei einem anderen katholischen Träger.
2 (3)	Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung/ihres Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren	möglich	Diese können mit bis zu 50% ihrer wöchentlichen Arbeitszeit auf den Fachkräftebedarf nach § 25c angerechnet werden, d.h. der Arbeitsvertrag wird über 100% ausgestellt, jedoch nur mit 50% im Stellenschlüssel nach der Personalbedarfsberechnung (PBB) berücksichtigt!	Nachweis Ausbildungsverhältnis	Die Einrichtung muss als Ausbildungsstätte anerkannt sein und eine als Praxisanleitung qualifizierte Kraft mit einem zusätzlichen Stellenumfang von 10% für die Praxisanleitung vorhalten.

	Qualifikation	Hinweis	Auflage für Fachkraftstatus	Prüfschritt	Bemerkung und Beispiel
Fachkraftstatus ist gegeben, wenn § 25 b Abs. 1 (1-14) erfüllt. Darüber hinaus...					
	In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren Kinderpfleger/ Kinderpflegerinnen mit staatlicher Anerkennung	möglich, wenn	...ein Betreuungsangebot von Kindern unter Drei in der Einrichtung vorgehalten wird, kann ein befristetes Arbeitsverhältnis eingegangen werden (betrifft U3-Gruppe oder altersgemischte Gruppe). Die Befristung wird an das Betreuungsangebot für Kinder unter Drei geknüpft. Eine Weiterqualifizierung zum/zur Erzieher/in wird empfohlen!	Abschlusszeugnis	Der Träger ist verpflichtet bei Betriebsänderungen, die eine Einstellung des U3- Angebotes zur Folge haben, das Beschäftigungsverhältnis zu beenden.
3	Als Fachkraft am 12.07.2001 eingesetzte Personen	möglich	Prüfen, ob am 12.07.01 als entsprechende Fachkraft eingesetzt	Bescheinigung entsprechender Arbeitgeber	Die Beschäftigung muss zu diesem Zeitpunkt in einer Einrichtung mit Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII stattgefunden haben. Die/der MA muss nachweislich mit pädagogischen Arbeiten (Betreuung, Bildung, Erziehung) befasst gewesen sein.
	MA die bereits in Einrichtungen beschäftigt sind und keinen Fachkraftstatus haben	Nur möglich, wenn	... über den Stellenschlüssel (PBB) hinaus beschäftigt oder gemäß 2.1 oder 2.2 berufsbegleitend weiterqualifiziert werden. Bei bestehenden Beschäftigungsverhältnissen wird im Einzelfall nach Lösungen der Sicherstellung des Fachkraftstatus gesucht oder das Beschäftigungsverhältnis aufgelöst.		

Sofern Sie sich im Zuge eines Bewerbungsverfahrens über den Fachkraftstatus eines Bewerbers/ einer Bewerberin Gewissheit verschaffen wollen, wenden Sie sich bitte an die zuständige Personalabteilung Ihres Rentamtes. Diese wird Ihre Anfrage unmittelbar oder zusammen mit der Abteilung Personalverwaltung im Bischöflichen Ordinariat zeitnah klären. Bitte berücksichtigen Sie jedoch, dass aufgrund der Fallzahlen das Prüfverfahren bis zu 2 Wochen dauern kann.

Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB)

§ 25b

Fachkräfte

(1) Mit der Leitung einer Tageseinrichtung oder einer Kindergruppe können folgende Fachkräfte betraut werden:

1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher,
2. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen,
3. Sozialpädagoginnen grad. und Sozialpädagogen grad.,
4. Sozialarbeiterinnen grad. und Sozialarbeiter grad.,
5. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (BA),
6. Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen (FH),
7. Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter (FH),
8. Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen (FH),
9. Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen,
10. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,
11. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Förderschulen,
12. Personen mit einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem Bachelorabschluss nach § 6

- Abs. 1 des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Berufsakademien in der Fassung vom 1. Juli 2006 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2011 (GVBl. I S. 679), im früh- oder allgemeinpädagogischen sowie sozialpflegerischen Bereich oder auf dem Gebiet der Sozialen Arbeit,
13. Personen mit einer Ausbildung im In- oder Ausland, die das für das Schulwesen oder für das Hochschulwesen zuständige Ministerium als gleichwertig mit der Ausbildung einer der in Nr. 1 bis 12 genannten Fachkräfte anerkannt hat und
 14. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen.

In Tageseinrichtungen, die Kinder mit Behinderung aufnehmen, können auch Personen mit einem berufsqualifizierenden Abschluss als staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger mit der Leitung betraut werden.

(2) Mit der Mitarbeit in einer Kindergruppe können über die in Abs. 1 genannten Fachkräfte hinaus folgende Fachkräfte betraut werden:

1. Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschlägiger berufsbegleitender Ausbildungen, befristet bis zur Vorlage des Prüfungsergebnisses,
2. Personen mit fachfremder Ausbildung im In- oder Ausland und einschlägiger Berufserfahrung bei gleichzeitiger Auflage, eine sozialpädagogische Ausbildung aufzunehmen und
3. Personen, die im Rahmen ihrer berufsqualifizierenden Ausbildung oder ihres berufsqualifizierenden Studiengangs ein Anerkennungsjahr absolvieren.

In Gruppen mit Kindern unter drei Jahren können auch Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung mit der Mitarbeit betraut werden.

(3) Als Fachkräfte gelten auch Personen, die am 12. Juli 2001 in einer Tageseinrichtung als Fachkräfte eingesetzt waren, ohne die Voraussetzungen des Abs. 1 zu erfüllen.

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Stellen zur Prüfung der Gleichwertigkeit, Gleichstellung oder Anerkennung einer Ausbildung im In- und Ausland im Sinne von § 25b Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) – Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG) vom 23. Mai 2013 (GVBl. I S. 207)

1. Personen mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss (Fachhochschul- oder Universitätsabschluss) können einen Antrag auf Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung als Fachkraft im Sinne § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) beim

Hessischen Ministerium
für Wissenschaft und Kunst,
Rheinstraße 23 – 25,
Postfach 32 60,
65185 Wiesbaden
stellen.
Ansprechpartnerin:
Frau Okut
Tel.: (0611) 32-3362
Fax: (0611) 32-3550
Internet: www.hmwk.hessen.de
E-Mail:
paedagogik@hmwk.hessen.de

2. Zuständigkeiten für die Anerkennung außerhessischer bzw. nicht-deutscher Lehrerausbildungen
Außerhessische Lehramtsprüfungen und Lehramtsprüfungen aus der ehemaligen DDR, sofern die Lehrkräfte derzeit im Schuldienst eines der neuen Bundesländer tätig sind:

Staatliches Schulamt für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt -
Zentralstelle Personalmanagement
Lehrkräfte (ZPM) -
Rheinstr. 95,
64295 Darmstadt,
Tel.: (06151) 3682-2
Internet: www.schulamt-darmstadt.hessen.de
E-Mail: poststelle@da.ssa.hessen.de
Sachgebietsleitung
Lehramtsanerkennung: Frau Stamm

Lehramt an beruflichen Schulen

Frau Stamm
Tel.: (06151) 3682-448
E-Mail: ute.stamm@da.ssa.hessen.de
Frau Storck
Tel.: (06151) 3682-451
E-Mail: andrea.storck@da.ssa.hessen.de

Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen

Herr Fenge, Tel.: (06151) 3682-456
E-Mail: christian.fenge@da.ssa.hessen.de
Frau Herms, Tel.: (06151) 3682-459
E-Mail: sonja.herms@da.ssa.hessen.de
Herr Jaeger, Tel.: (06151) 3682-457
E-Mail: matthias.jaeger@da.ssa.hessen.de
Frau Köhler, Tel.: (06151) 3682-450
E-Mail: gudrun.koehler@da.ssa.hessen.de
Frau Storck, Tel.: (06151) 3682-451
E-Mail: andrea.storck@da.ssa.hessen.de

Informationen zu den Bewerbungsverfahren bei Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Bundesländern finden Sie hier:

Lehrerausbildungen aus der ehemaligen DDR, sofern die Lehrkräfte derzeit nicht im Schuldienst sind:

Amt für Lehrerbildung Fuldata,
Rothwestener Straße 2-14,
34233 Fuldata,
Frau Uzerli
E-Mail: ursula.uzerli@afl.hessen.de

Lehrerdiplome, die innerhalb der Europäischen Union erworben wurden:

Amt für Lehrerbildung Fuldata,
Rothwestener Straße 2-14,
34233 Fuldata,
Frau Uzerli / Frau Niggemeyer
Tel.: (0561) 8101133
E-Mail: ursula.uzerli@afl.hessen.de
renate.niggemeyer@afl.hessen.de

Lehrerdiplome, die außerhalb der Europäischen Union erworben wurden:

Amt für Lehrerbildung Fuldata,
Rothwestener Straße 2-14,
34233 Fuldata,
Frau Uzerli / Frau Niggemeyer
Tel.: (0561) 8101133
E-Mail: ursula.uzerli@afl.hessen.de und
renate.niggemeyer@afl.hessen.de

Prüfungen über den Nachweis der deutschen Sprache als Unterrichtssprache:

Amt für Lehrerbildung Abt. V
Prüfungsstelle Gießen,
Schubertstr. 60, Haus 15
35392 Gießen,
Herr Posern
E-Mail: markus.posern@afl.hessen.de

Weitere Informationen sind unter
<http://www.kultusministerium.hessen.de>
in der Rubrik Lehrer/innen – Einstellung von
Lehrern – Anerkennung Lehrerausbildung
erhältlich.
Eine Gleichstellung einer außerhessischen
Lehrerausbildung erfolgt nur dann,
wenn sowohl eine Erste als auch eine
Zweite Staatsprüfung abgelegt worden ist.

3. Personen,

- die eine sozialpädagogische Ausbildung im beruflichen Schulsystem im Ausland abgeschlossen haben und ihren Abschluss mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ bzw.
- die eine heilpädagogische Ausbildung im beruflichen Schulsystem im Ausland abgeschlossen haben und ihren Abschluss mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Heilpädagogin/Staatlich anerkannter Heilpädagoge“ bzw.
- die eine heilerziehungspflegerische Ausbildung im beruflichen Schulsystem im Ausland abgeschlossen haben und ihren Abschluss mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“

gleichstellen lassen wollen, müssen ihre Unterlagen zur Überprüfung beim

*Landesschulamt und Lehrkräfteakademie –
Staatliches Schulamt für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Tel.: 06151 36822
Fax: 06151 3682-400
E-Mail: poststelle@da.ssa.lsa.hessen.de*

einreichen.

Weitere Informationen sind unter der Rubrik „Bildungsnachweise“ unter <http://schulamt-darmstadt.lsa.hessen.de> erhältlich.

4. Personen, die eine erzieherische Ausbildung in der ehemaligen DDR abgeschlossen haben und eine Gleichstellung mit dem Abschluss „Staatlich anerkannte Erzieherin / Staatlich anerkannter Erzieher“ anstreben, müssen ihre Unterlagen beim

*Landesschulamt und Lehrkräfteakademie
Staatliches Schulamt für den
Landkreis Darmstadt-Dieburg
und die Stadt Darmstadt
Rheinstraße 95
64295 Darmstadt
Tel.: 06151 36822
Fax: 06151 3682-400
E-Mail: poststelle@da.ssa.lsa.hessen.de*

einreichen. Von dort erfahren sie, welche Teile ihrer Ausbildung anerkannt werden und was noch getan werden muss, um eine vollständige Anerkennung zu erhalten. Weitere Informationen sind unter der Rubrik „Bildungsnachweise“ unter <http://schulamt-darmstadt.lsa.hessen.de> erhältlich.

5. Für Personen, die eine andere sozialpädagogische bzw. erzieherische oder heilpädagogische/heilerziehungspflegerische Ausbildung unterhalb eines Fachhochschulabschlusses in den alten Bundesländern erworben haben, gibt es kein Gleichstellungsverfahren und keine Feststellung einer Gleichwertigkeit mit anderen Abschlüssen des beruflichen Bildungssystems. Dies gilt auch für Gleichstellungen von anderen Ausbildungsabschlüssen zum Abschluss „Kinderpflegerin/Kinderpfleger“.

Sollten im Einzelfall dennoch Fragen dazu bestehen, wenden Sie sich bitte an das

*Hessische Kultusministerium,
Abteilung III,
Tel. (0611) 368-2405
(Frau Weidner)*

6. Die Adressen der staatlichen Schulämter sind unter folgendem Link erhältlich:

<https://kultusministerium.hessen.de/ueber-uns/aufgaben-und-organisation/staatliche-schulaemter>

Und er nahm ein Kind,
stellte es mitten unter sie,
umarmte es
und sagte zu ihnen:
Wer ein solches Kind
in meinem Namen aufnimmt,
der nimmt mich auf;
und wer mich aufnimmt,
der nimmt nicht nur mich auf,
sondern den,
der mich gesandt hat.

